

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Sinologie II als Nebenfach-

Vom 2. Mai 1990

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuss

Für die Zwischenprüfung im Fach Sinologie II ist der Zwischenprüfungsausschuss Ostasien der Philosophischen Fakultät zuständig.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Nebenfach eine Orientierungsprüfung abzulegen, es sei denn, sie haben die Orientierungsprüfung in ihrem anderen Nebenfach abgelegt. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme am zweiten "Einführungskurs in die moderne chinesische Hochsprache" des Propädeutischen Jahres gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine 90-minütigen Abschlussklausur, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an allen Veranstaltungen des Propädeutischen Jahres sowie an den unten genannten Veranstaltungen des Grundstudiums.

Das bedeutet für das Propädeutische Jahr:

- 2 Einführungskurse in die moderne chinesische Hochsprache
- 1 Einführung in die Hilfsmittel der Sinologie
- 1 Landeskundliches Proseminar
- 1 Sprachintensivkurs während der Semesterferien

Das bedeutet für das Grundstudium:

- 4 Übungen zur modernen chinesischen Schriftsprache
 - 4 Proseminare zu Geschichte, Literatur, Politik und Wirtschaft Chinas seit 1840
- (2) Erforderlich ist ein Lesekenntnis im Englischen, die das Verständnis wissenschaftlicher Texte erlaubt.
- (3) Für Studierende im Nebenfach entfällt das Erfordernis des Latinums.

§ 5 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Sinologie II wird am Ende des Grundstudiums durchgeführt. Sie besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. Eine einstündige Klausur: Übersetzung aus der modernen chinesischen Schriftsprache ins Deutsche unter Benutzung einschlägiger Hilfsmittel;
2. eine einstündige Klausur: Abfassen eines Essays in deutscher Sprache zu einer Fragestellung, welche mit Hilfe der in den Seminaren vermittelten Kenntnisse zu Geschichte, Literatur, Politik und Wirtschaft Chinas seit 1840 beantwortet werden soll.

§ 6 Bestehen der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Wird nur eine Prüfungsleistung der Zwischenprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so muss diese Prüfungsleistung vor Beginn des nächsten Semesters wiederholt werden. Werden zwei oder mehr Prüfungsleistungen mit "nicht

ausreichend" bewertet, so muss die gesamte Prüfung spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Der vorstehende Besondere Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" in Kraft. Gleichzeitig tritt der Besondere Teil für das Fach Sinologie II (Moderne Sinologie) vom 16. Juli 1982 (W.u.K. 1982, S. 457) geändert am 19. Juni 1984 (W.u.K. 1984, S. 433) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Besonderen Teils begonnen haben, können auf Antrag für zwei Jahre nach Inkrafttreten die Prüfung nach dem bisherigen Besonderen Teil der Zwischenprüfungsordnung ablegen.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 20. Juli 1990, Seite 192, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462), am 14. Februar 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. März 2001, S. 157) und am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003).